

Stadt Vaihingen an der Enz  
- Ortsrechtsammlung -

**1.3**

**POLIZEIVERORDNUNG**

**der Ortspolizeibehörde Vaihingen an der Enz  
über die Benutzung der Naherholungsanlage „Seewaldseen“  
Vaihingen-Horrheim**

vom

22.10.1986

in Kraft seit

06.12.1986

## **Polzeiverordnung der Ortspolizeibehörde Vaihingen an der Enz über die Benutzung der Naherholungsanlage „Seewaldseen“ in Vaihingen-Horrheim**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 02. Juli 1974 (GBl. S. 210), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

### **Benutzung der Naherholungsanlage „Seewaldseen“**

#### **§ 1**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für die Naherholungsanlage "Seewaldseen" auf der Gemarkung Vaihingen-Horrheim.
- (2) Die Naherholungsanlage umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 4608, 4609/2, 4610, 5552 auf der Gemarkung Vaihingen-Horrheim.
- (3) Die Grenzen der Naherholungsanlage sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2 500 rot eingetragen. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Vaihingen an der Enz niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **§ 2**

- (1) In der Naherholungsanlage nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
  1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
  3. das Anzünden, Unterhalten und Benutzen von Feuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
  4. der Aufenthalt von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr;
  5. das Beschädigen oder Entfernen der Bänke, Schilder und anderer Einrichtungen;
  6. das Freilaufenlassen von Hunden;
  7. das Verrichten der Notdurft;
  8. das Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter;

9. das Ausreißen, Abschneiden oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
  10. das Betreiben von Musikinstrumenten, Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte in einer Weise, dass andere Besucher der Anlage gestört werden.
- (2) In der Naherholungsanlage sind nach § 38 Naturschutzgesetz folgende Handlungen untersagt:
1. das Reiten;
  2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
  3. das Zelten, Campen;
  4. das Aufstellen von Wohnwagen.

## **Schlussbestimmungen:**

### **§ 3**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 4**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 a Abs. 1 des PoIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge abstellt;
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Feuer außerhalb der besonders gekennzeichneten Feuerstellen anzündet, unterhält oder benützt;
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 sich in der Naherholungsanlage aufhält;
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Bänke, Schilder und andere Einrichtungen beschädigt oder entfernt;
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei laufen lässt;
  7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Notdurft verrichtet;
  8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter ablagert;

9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile ausreißt, abschneidet oder beschädigt;
  10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Musikinstrumente, Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte in solcher Weise betreibt, dass andere Besucher der Anlage gestört werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,- und höchstens DM 1.000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,- geahndet werden.
  - (3) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 20 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 auf Flächen, die nicht dafür bestimmt sind, reitet, mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt, zeltet, campst oder Wohnwagen aufstellt.
  - (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 02. Mai 1984 außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 22.10.1986  
Ortspolizeibehörde

Kälberer  
Oberbürgermeister

